

333/ME

1

**ENTWURF****Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 69/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. Art und Umfang der Mitwirkungsbefugnisse der Arbeitnehmerschaft bei Durchführung von Maßnahmen gemäß Z 4, von Maßnahmen im Sinne des § 97 Abs. 1 Z 1b, 9, 16a und 25 sowie von Maßnahmen im Zusammenhang mit kollektivvertraglich vereinbarten Lohn- und Arbeitszeitmodellen;“

2. § 17 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Die Wiener Zeitung hat die Kosten der Kundmachung den Kollektivvertragsparteien mit der Maßgabe zu verrechnen, daß die Kosten von den Kollektivvertragsparteien zu gleichen Teilen zu tragen sind.“

3. § 40 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn ein Unternehmen ein oder mehrere andere Unternehmen im Rahmen einer wirtschaftlichen Einheit zentral verwaltet, ohne daß ein Konzern im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965 oder des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorliegt, sind die für Unternehmen geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Gesamtheit der verwaltenden und verwalteten Unternehmen anzuwenden.“

*Variante:*

„Wenn ein Unternehmen ein oder mehrere andere Unternehmen im Rahmen einer wirtschaftlichen Einheit zentral verwaltet, ohne daß ein Konzern im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965 oder des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorliegt, so sind die Informations- und Beratungspflichten des Betriebsinhabers gemäß den §§ 91, 92, 108 und 109 gegenüber den Betriebsräten in den verwalteten Unternehmen insoweit vom Betriebsinhaber des verwaltenden Unternehmens wahrzunehmen, als dieser zur Setzung der die Informations- und Beratungspflicht auslösenden Maßnahmen berechtigt ist.“

4. § 42 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Beschlußfassung über die Einhebung und die Höhe einer Betriebsratsumlage sowie über die Art und Weise der Auflösung des Betriebsratsfonds, sofern diese nicht im Weg einer geheimen Abstimmung gemäß § 73 Abs. 2a erfolgt;“

5. § 49 Abs. 2 vierter Satz lautet:

„Beschlüsse über die Bildung eines gemeinsamen Betriebsrates im Sinne des § 40 Abs. 3 bedürfen der einfachen Mehrheit der für die Wahl des jeweiligen Gruppenbetriebsrates aktiv Wahlberechtigten.“

6. § 53 Abs. 1 lautet:

„(1) Wählbar sind alle Arbeitnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft, die  
1. am Tag der Ausschreibung der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben und  
2. seit mindestens sechs Monaten im Rahmen des Betriebes oder des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, beschäftigt sind.“

7. Im § 73 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Wenn nach Arbeitsweise oder Art des Betriebes die Teilnahme der für die Beschlußfassung erforderlichen Zahl von Arbeitnehmern an der Betriebs(Gruppen)versammlung oder an Teilversammlungen nicht möglich ist, kann der Beschluß über die Einhebung und Höhe der Betriebsratsumlage auch im Weg einer vom Betriebsrat durchzuführenden, geheimen Abstimmung mittels Stimmzettels erfolgen. Zur Beschlußfassung ist die Teilnahme von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Arbeitnehmer an der Abstimmung erforderlich. Der Beschluß bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

8. § 74 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„§ 73 Abs. 2a ist anzuwenden.“

9. § 74 Abs. 13 lautet:

„(13) Die Durchführung der Auflösung und der Vermögensübertragung bei Zusammenlegung und Trennung obliegt der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer, wenn

1. kein Beschluß der zuständigen Betriebs(Gruppen)versammlung, im Fall der Auflösung auch kein Beschluß im Weg einer Abstimmung gemäß § 73 Abs. 2a vorliegt;
2. der Beschluß nicht den im § 73 Abs. 1 geforderten Verwendungszweck vorsieht oder
3. der Beschluß undurchführbar geworden ist.“

10. Am Ende des § 89 Z 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. dem Betriebsrat ist auf Verlangen eine Abschrift der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages sowie aller im Firmenbuch einzutragenden Änderungen zu übermitteln.“

11. Dem § 91 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat über jede Änderung der Gruppenzugehörigkeit eines Arbeitnehmers (§ 41 Abs. 3) Mitteilung zu machen.“

12. Im § 92 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dazu zählen auch Maßnahmen des betrieblichen Qualitäts- und Umweltmanagements.“

13. Im § 94 Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck „den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung“ durch den Ausdruck „dem Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

14. § 96a Abs. 1 lautet:

„(1) Folgende Maßnahmen des Betriebsinhabers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates:

1. Die Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben über die Person und fachlichen Voraussetzungen hinausgehen, die Einführung von Zutrittskontrollsystemen zum Betrieb unter gleichzeitiger automationsunterstützter Aufzeichnung sowie die Installierung von Telefonanlagen samt elektronischer Gesprächsdatenerfassung, sofern diese über die Aufzeichnung der Gesprächsdauer und der Gebührenimpulse hinausgeht. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit die tatsächliche oder vorgesehene Verwendung dieser Daten über die Erfüllung von Verpflichtungen nicht hinausgeht, die sich aus Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Arbeitsvertrag ergeben;
2. die Einführung von Systemen zur Beurteilung und zur Kontrolle der Leistung oder des Verhaltens von Arbeitnehmern des Betriebes, sofern mit diesen Daten erhoben werden, die nicht durch die betriebliche Verwendung gerechtfertigt sind;
3. die Einführung von Systemen zur Verknüpfung von Daten, die mittels eines oder mehrerer der in den Z 1 und 2 genannten Systeme erhoben werden, sofern diese Verknüpfung eine Gesamtbeurteilung des Verhaltens eines Arbeitnehmers ermöglicht.“

15. Im § 97 Abs. 1 wird folgende Z 1b eingefügt:

„1b. Grundsätze der Beschäftigung von Arbeitnehmern, die im Rahmen von Telearbeitsverhältnissen tätig sind;“

16. Im § 97 Abs. 1 wird folgende Z 16a eingefügt:

„16a. Einführung erfolgsorientierter Entlohnungssysteme;“

17. Dem § 99 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Arbeitgeber hat dem Betriebsrat eine Abschrift des Dienstzettels gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 459/1993, zu übermitteln.“

18. § 105 Abs. 3 Z 1 lit. g lautet:

„g) wegen seiner Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson, Sicherheitsfachkraft oder Arbeitsmediziner oder als Fach- oder Hilfspersonal von Sicherheitsfachkräften oder Arbeitsmedizinern oder als Abfall-, Abwasser-, Störfall- oder Strahlenschutzbeauftragter oder als mit sonstigen besonderen Aufgaben auf dem Gebiet der Sicherheit oder des Umweltschutzes gesetzlich beauftragter Person;“

19. Im § 105 Abs. 4 wird im zweiten Satz der Ausdruck „einer Woche“ durch den Ausdruck „zwei Wochen“, im vierten und sechsten Satz der Ausdruck „innerhalb einer Woche“ durch den Ausdruck „innerhalb von zwei Wochen“ ersetzt.

20. Im § 107 wird der Ausdruck „einer Woche“ durch den Ausdruck „zwei Wochen“ ersetzt.

21. § 108 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über die wirtschaftliche Lage einschließlich der finanziellen Lage des Betriebes sowie über deren voraussichtliche Entwicklung, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsstand, den mengen- und wertmäßigen Absatz, die Investitionsvorhaben, die die Interessen der Arbeitnehmer berührenden Subventionsangelegenheiten sowie über sonstige geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu informieren; auf Verlangen des Betriebsrates ist mit ihm über diese Information zu beraten.“

22. § 110 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Dieser Absatz gilt nicht für Kreditinstitute (§ 1 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, in der jeweils geltenden Fassung) und Versicherungsunternehmen, soweit es sich bei den von diesen beherrschten Unternehmen nicht auch um Versicherungsunternehmen handelt.“

23. § 110 Abs. 7 erster Satz lautet:

„Ist in einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftender Gesellschafter in einer Kommanditgesellschaft ist, nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen, so sind die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung von der Gesamtheit der Mitglieder aller in den Unternehmen der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Kommanditgesellschaft errichteten Betriebsräte aus dem Kreise der Betriebsratsmitglieder, denen das aktive Wahlrecht zum Betriebsrat zusteht, nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes geheim zu wählen.“

24. § 113 Abs. 2 Z 5 lit. e erhält die Bezeichnung „f“. Im § 113 Abs. 2 Z 5 wird folgende neue lit. e) eingefügt:

„e) Mitwirkung in Angelegenheiten der betrieblichen Frauenförderung und der besseren Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf (§ 92b);“

25. § 113 Abs. 4 Z 2 lit. e, f und g erhalten die Bezeichnungen „f“, „g“ und „h“. Im § 113 Abs. 4 Z 2 wird folgende neue lit. e) eingefügt:

„e) Mitwirkung in Angelegenheiten der betrieblichen Frauenförderung und der besseren Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf (§ 92b);“

26. § 116 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. § 116 Abs. 2 lautet:

„(2) Jedes Mitglied des Betriebsrates hat Anspruch auf Freizeitgewährung unter Fortzahlung des Entgeltes zur Teilnahme an Veranstaltungen der kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, die der Vorbereitung von Verhandlungen sowie der Information über Angelegenheiten der den Betrieb betreffenden Kollektivverträge dienen, bis zum Höchstausmaß von einer Woche innerhalb einer Funktionsperiode.“

27. Dem § 117 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Sinkt im Zuge des Zusammenschlusses von Betrieben oder Betriebsteilen zu einem neuen Betrieb (§ 62c) die Anzahl der gemäß Abs. 1 bis 3 freizustellenden Betriebsratsmitglieder, so bleiben alle Freistellungen bis zum Ablauf der Tätigkeitsdauer des einheitlichen Betriebsrates aufrecht.“

28. Im § 118 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der Anspruch auf Freistellung gemäß Abs. 1 und 2 kann zwischen einem Betriebsratsmitglied und einem Ersatzmitglied geteilt werden.“

29. Dem § 123 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Lehrlinge im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, gelten bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres als jugendliche Arbeitnehmer.“

30. § 126 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Arbeitnehmer, die am Tag der Wahlausschreibung und am Tag der Wahl im Betrieb beschäftigt sind.“

31. § 126 Abs. 5 lautet:

„(5) Wählbar sind alle Arbeitnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft, die  
1. am Tag der Wahlausschreibung das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

2. am Tag der Wahl seit mindestens sechs Monaten im Betrieb beschäftigt sind.“

32. § 127 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die Mitgliedschaft zum Jugendvertrauensrat ist vom Gericht abzuerkennen, wenn das Mitglied des Jugendvertrauensrates, abgesehen von der Vollendung des 23. Lebensjahres, die Wählbarkeit nicht oder nicht mehr besitzt.“

33. § 130 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„§ 118 Abs. 2a, 4 und 6 ist sinngemäß anzuwenden.“

34. § 132 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Auf Unternehmen und Betriebe, die unmittelbar politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, erzieherischen oder karitativen Zwecken dienen, ferner auf Verwaltungsstellen von juristischen Personen öffentlichen Rechts und der Österreichischen Nationalbank sind die §§ 110 bis 112 nicht anzuwenden.“

35. Dem § 133 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erklärung der Nichtverlängerung des Bühnendienstvertrages vor Ablauf dieser Frist ist rechtsunwirksam, es sei denn, daß der Betriebsrat eine Stellungnahme bereits abgegeben hat.“

36. § 133 Abs. 6 entfällt.

37. § 134 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Schlepliftunternehmungen im Sinne des § 276 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994,“

38. § 134 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Arbeitsstätten von Schifffahrtsunternehmungen (Landbetriebe, Binnenschiffe und Schiffe, die gemäß den Bestimmungen des Seeschifffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981, die österreichische Flagge führen) gelten in ihrer Gesamtheit als ein Betrieb im Sinne des § 34 Abs. 1.“

39. § 134 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Arbeitsstätten (Landbetriebe und Luftfahrzeuge) von Fluglinienunternehmungen im Sinne des § 1 Z 1 des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr, BGBl. I Nr. 101/1997, gelten in ihrer Gesamtheit als ein Betrieb im Sinne des § 34 Abs. 1.“

40. § 171 Abs. 2 lautet:

„(2) Mitgliedstaaten im Sinne des V. Teiles sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes.“

41. § 205 lautet:

„§ 205. Hinsichtlich der persönlichen Rechte und Pflichten der österreichischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des Europäischen Betriebsrates, der Arbeitnehmervertreter, die an einem Unterrichts- und Anhörungsverfahren gemäß § 190 mitwirken, sowie des Sprechers gemäß § 177 Abs. 1 sind die Bestimmungen der §§ 115 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 erster Satz und 3, 116 Abs. 1 sowie 120 bis 122 anzuwenden.“

42. Dem § 206 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

- „(7) Die Bestimmungen des V. Teiles gelten nicht für Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen,
1. die erst im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 171 Abs. 2 in der Fassung dieses Bundesgesetzes in den Geltungsbereich des V. Teiles fallen, und
  2. in denen vor dem 15. Dezember 1999 eine für alle im Unternehmen bzw. in der Unternehmensgruppe in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer geltende Vereinbarung abgeschlossen wurde, die eine länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vorsieht.

(8) Auf Vereinbarungen gemäß Abs. 7 sind die Abs. 2 bis 6 anzuwenden, wobei an die Stelle des in Abs. 1 genannten Stichtages der in Abs. 7 genannte Stichtag tritt.“

43. Dem § 208 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die §§ 2 Abs. 2 Z 5, 17 Abs. 4 zweiter Satz, 40 Abs. 4 letzter Satz, 42 Abs. 1 Z 3, 49 Abs. 2 vierter Satz, 53 Abs. 1, 73 Abs. 2a, 74 Abs. 7 letzter Satz und Abs. 13, 89 Z 5, 91 Abs. 4, 92 Abs. 1 zweiter Satz, 94 Abs. 4 erster Satz, 96a Abs. 1, 97 Abs. 1 Z 1b und 16a, 99 Abs. 4 letzter Satz, 105 Abs. 3 Z 1 lit. g und Abs. 4, 107, 108 Abs. 1 erster Satz, 110 Abs. 6 letzter Satz und Abs. 7 erster Satz, 113 Abs. 2 Z 5 lit. e und Abs. 4 Z 2 lit. e, 116 Abs. 2, 117 Abs. 7, 118 Abs. 2a, 123 Abs. 3 letzter Satz,

126 Abs. 4 erster Satz und Abs. 5, 127 Abs. 4 erster Satz, 130 Abs. 3 letzter Satz, 132 Abs. 1 erster Satz, 133 Abs. 4 letzter Satz, 134 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 erster Satz und 205 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 treten mit XXX 1999 in Kraft. § 133 Abs. 6 tritt mit Ablauf des XXX 1999 außer Kraft. Die §§ 171 Abs. 2 und 206 Abs. 7 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 treten mit 15. Dezember 1999 in Kraft.“



Kosten für den Bund könnten durch die Einbeziehung des Vereinigten Königreichs in den Geltungsbereich der Europäischen Betriebsverfassung insoweit entstehen, als der Bund als Inhaber von grenzüberschreitend tätigen Unternehmen oder Unternehmensgruppen in den Geltungsbereich der Europäischen Betriebsverfassung fällt und somit unmittelbar aus dem Gesetz verpflichtet wird; insoweit ist er aber jeder anderen Unternehmens- bzw. Unternehmensgruppenleitung gleichgestellt.

**Vereinbarkeit mit EG-Recht:**

Der vorliegende Entwurf bezweckt unter anderem die Umsetzung der Richtlinie 97/74/EG (CELEX Nr. 397L0074) durch eine entsprechende Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes.

Hinsichtlich der übrigen Änderungen im Arbeitsverfassungsgesetz ist ebenfalls Konformität mit EG-Recht gegeben.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil:

Das aus dem Jahr 1973 stammende Arbeitsverfassungsgesetz ist hinsichtlich einzelner seiner Bestimmungen an zwischenzeitig eingetretene strukturelle Änderungen und technische Entwicklungen anzupassen, um weiterhin eine effiziente Mitbestimmung durch die Organe der Arbeitnehmerschaft gewährleisten zu können.

In diesem Zusammenhang erscheint insbesondere auch eine Ausdehnung der Regelungsbefugnisse der Kollektivvertragspartner hinsichtlich einzelner betriebsverfassungsrechtlicher Angelegenheiten geboten, mittels derer den Belegschaftsorganen geeignete Instrumentarien zur wirksameren Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Mitwirkungsrechte unter gleichzeitiger Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse in der jeweiligen Branche zur Verfügung gestellt werden können.

Auf betrieblicher Ebene werden hinsichtlich einzelner Angelegenheiten - aufgrund sich aus der Praxis ergebenden neuen Anforderungen - Mitwirkungsrechte der Belegschaftsorgane neu begründet oder erweitert, so etwa im Bereich der allgemeinen Überwachungs-, Informations- und Beratungsrechte oder der Mitwirkung bei der Einstellung von Arbeitnehmern. Weiters werden die Tatbestände der ersetzbaren Betriebsvereinbarung (§ 96a) durch legistische Klarstellungen präzisiert sowie je ein neuer Tatbestand für den Abschluß einer erzwingbaren (Telearbeitsverhältnisse) und einer freiwilligen Betriebsvereinbarung (erfolgsorientierte Entlohnungssysteme) geschaffen. Schließlich wird die Mitwirkung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat nunmehr auch für reine Versicherungskonzerne, für die AG & CO KG sowie für wissenschaftliche Betriebe und Theaterunternehmen - so für diese nicht die besonderen Bestimmungen des Bundestheaterorganisationsgesetzes gelten - eingeführt.

Im Bereich des Kündigungsschutzes wird der Motivschutz um einige Tatbestände erweitert und die Frist für die Kündigungsanfechtung von einer auf zwei Wochen verlängert.

Im Bereich des passiven Wahlrechts zu den Organen der betrieblichen Interessenvertretung wird die Voraussetzung der österreichischen oder EWR-Staatsangehörigkeit gestrichen, sodaß - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - nunmehr alle Arbeitnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft passiv wahlberechtigt sind. Für die Wahlen zu den Organen der Jugendvertretung wird das aktive Wahlalter für Lehrlinge sowie das passive Wahlalter für alle Arbeitnehmer gleichzeitig auf 23 Jahre angehoben.

Die Richtlinie 97/74/EG des Rates zur Ausdehnung der Richtlinie 94/45/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen auf das Vereinigte Königreich wurde am 15. Dezember 1997 verabschiedet; sie verpflichtet Österreich zur innerstaatlichen Umsetzung bis zum 15. Dezember 1999.

Dementsprechend sieht der vorliegende Entwurf die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Europäischen Betriebsverfassung auf das Vereinigte Königreich vor.

Unternehmen und Unternehmensgruppen, die mit der Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erstmals in den Geltungsbereich der Europäischen Betriebsverfassung fallen und in denen bereits vor dem 15. Dezember 1999 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der Umsetzungsvorschriften) eine für alle im Unternehmen bzw. in der Unternehmensgruppe beschäftigten Arbeitnehmer geltende Vereinbarung abgeschlossen wurde, die eine länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vorsieht, sind vom Anwendungsbereich der Europäischen Betriebsverfassung ausgenommen.

Zu den Bestimmungen im einzelnen siehe die folgenden Erläuterungen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelungen des Entwurfs gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht“ (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG).

### Besonderer Teil:

#### Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2 Z 5):

Die vorgeschlagene Bestimmung beinhaltet eine punktuelle Ausdehnung der Regelungsbefugnisse der Kollektivvertragspartner durch eine Erweiterung der im Gesetz enthaltenen taxativen Aufzählung der Angelegenheiten, in denen die kollektivvertragliche Regelung von Art und Umfang der Mitwirkungsbefugnisse der Arbeitnehmerschaft zulässig ist. Die neu geschaffenen Mitbestimmungstatbestände betreffen im wesentlichen solche betriebsverfassungsrechtlichen Angelegenheiten, die in der Praxis schon derzeit in einigen Kollektivverträgen geregelt werden. Nunmehr soll für diese Angelegenheiten - auch im Hinblick auf deren für die Zukunft zu erwartende, steigende Bedeutung - eine rechtliche Absicherung der bestehenden kollektivvertraglichen Regelungspraxis erfolgen. Im



einzelnen handelt es sich dabei um die Schaffung der Möglichkeit, Mitwirkungsrechte im Zusammenhang mit den ebenfalls mit der gegenständlichen Novelle vorgeschlagenen Betriebsvereinbarungstatbeständen des § 97 Abs. 1 Z 1b („Grundsätze der betrieblichen Beschäftigung von Arbeitnehmern, die im Rahmen von Telearbeitsverhältnissen tätig sind“, vgl. Erläuterungen zu Z 15) und Z 16a („Einführung erfolgsorientierter Entlohnungssysteme“; vgl. Erläuterungen zu Z 16) sowie zu dem bereits bestehenden Betriebsvereinbarungstatbestand der Z 9 („Maßnahmen zur menschengerechten Arbeitsgestaltung“) vorzusehen. Weiters soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, Mitwirkungsbefugnisse der Arbeitnehmerschaft im Zusammenhang mit kollektivvertraglich vereinbarten Lohn- und Arbeitszeitmodellen (z.B. Öffnungsklauseln) einzuführen.

**Zu Z 2 (§ 17 Abs. 4):**

Mit dieser Regelung wird eine Vereinfachung des Verfahrens der Verrechnung der Kundmachungskosten von Kollektivverträgen, und damit gleichzeitig eine Entlastung der Verwaltung, bezweckt. Das Verrechnungsverfahren soll nämlich künftig zwischen den Kollektivvertragsparteien und der Wiener Zeitung direkt - d.h. ohne Zwischenschaltung des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales - abgewickelt werden.

**Zu Z 3 (§ 40 Abs. 4):**

Die vorgeschlagene Änderung sieht eine Ausdehnung des Unternehmensbegriffes auf die in der Praxis zunehmend an Bedeutung gewinnenden Fälle der sog. Betriebsführergesellschaft und der faktischen Betriebsführung vor. Es handelt sich dabei um die Zusammenfassung mehrerer Unternehmen verschiedener Betriebsinhaber unter der einheitlichen Verwaltung eines weiteren Unternehmens (der Betriebsführergesellschaft), ohne daß jedoch die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Konzerns im Sinn des § 15 des Aktiengesetzes bzw. des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfüllt sind, etwa weil das verwaltende Unternehmen nicht in der Form einer Kapitalgesellschaft betrieben wird. Nach derzeitiger Rechtslage kann für solche Unternehmenszusammenschlüsse ein Zentralbetriebsrat nicht errichtet werden. Nach der Konzeption des ArbVG kann ein Zentralbetriebsrat nämlich nur auf der Ebene eines Unternehmens, worunter eine wirtschaftliche und rechtliche Einheit zu verstehen ist, gebildet werden. Im Fall der Betriebsführergesellschaften handelt es sich jedoch um den Zusammenschluß mehrerer rechtlich selbständiger Betriebe (Unternehmen) zu einer gemeinsamen wirtschaftlichen Einheit. Dabei erhält die Betriebsführergesellschaft vielfach ein derart hohes Ausmaß an wirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten, daß die Betriebsinhaber der verwalteten Unternehmen faktisch ihre Arbeitgeberfunktionen verlieren und dementsprechend auch die der Arbeitnehmerschaft zustehenden Mitwirkungsbefugnisse gegenüber diesen Betriebsinhabern ins Leere gehen. Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht nunmehr die Bildung eines Zentralbetriebsrates für die Gesamtheit der verwaltenden und verwalteten Unternehmen und damit die Ausübung der Mitwirkungsbefugnisse der Arbeitnehmerschaft gegenüber dem Betriebsinhaber des verwaltenden Unternehmens.

**Variante:**

Die vorgeschlagene Änderung normiert für die in der Praxis zunehmend an Bedeutung gewinnenden Fälle der sog. Betriebsführergesellschaft und der faktischen Betriebsführung ein Durchgriffsrecht der Organe der Arbeitnehmerschaft hinsichtlich bestimmter Mitwirkungsbefugnisse auf den Betriebsinhaber der Betriebsführergesellschaft. Bei Betriebsführergesellschaften handelt es sich um die Zusammenfassung mehrerer Unternehmen verschiedener Betriebsinhaber unter der einheitlichen Verwaltung eines weiteren Unternehmens (der Betriebsführergesellschaft), ohne daß jedoch die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Konzerns im Sinn des § 15 des Aktiengesetzes bzw. des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfüllt sind, etwa weil das verwaltende Unternehmen nicht in Form einer Kapitalgesellschaft betrieben wird. Nach der Konzeption des ArbVG kann nun ein Zentralbetriebsrat nur auf der Ebene eines Unternehmens, worunter eine wirtschaftliche und rechtliche Einheit zu verstehen ist, gebildet werden. Im Fall der Betriebsführergesellschaften handelt es sich jedoch um den Zusammenschluß mehrerer rechtlich selbständiger Betriebe (Unternehmen) zu einer gemeinsamen wirtschaftlichen Einheit. Dabei erhält die Betriebsführergesellschaft vielfach ein derart hohes Ausmaß an wirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten, daß die Betriebsinhaber der verwalteten Unternehmen faktisch ihre Arbeitgeberfunktionen verlieren und dementsprechend auch die der Arbeitnehmerschaft zustehenden Mitwirkungsbefugnisse gegenüber diesen Betriebsinhabern ins Leere gehen. Die vorgeschlagene Regelung sieht nunmehr vor, daß der Betriebsinhaber des verwaltenden Unternehmens die allgemeinen Informations- und Beratungspflichten gemäß den §§ 91 und 92 sowie die Informations- und Beratungspflichten in wirtschaftlichen Angelegenheiten gemäß den §§ 108 und 109 auch gegenüber den in den verwalteten Unternehmen bestehenden Organen der Arbeitnehmerschaft wahrzunehmen hat,

soweit er zur Setzung der diese Mitwirkungsrechte auslösenden Maßnahmen im Rahmen der Betriebsführung berechtigt ist.

**Zu Z 4, 7, 8 und 9 (§§ 42 Abs. 1 Z 3, 73 Abs. 2a, 74 Abs. 7 und 13):**

Mit diesen Bestimmungen wird neben der Zuständigkeit der Betriebs(Gruppen)versammlung zur Beschlußfassung über die Einhebung und Höhe einer Betriebsratumlage sowie über die Art und Weise der Auflösung des Betriebsratsfonds die Möglichkeit der Beschlußfassung im Weg einer vom Betriebsrat durchzuführenden geheimen Abstimmung mittels Stimmzettels vorgesehen. Dies unter der Voraussetzung, daß die für die Beschlußfassung in der Betriebs(Gruppen)versammlung erforderliche Zahl von Arbeitnehmern aus Gründen der Arbeitsweise oder der Art des Betriebes an dieser nicht teilnehmen kann. Dies ist in der Praxis vor allem dann der Fall, wenn ein Großteil der Arbeitnehmer ihre Tätigkeit außerhalb des Betriebes verrichtet.

**Zu Z 5 (§ 49 Abs. 2):**

Diese Bestimmung entspricht einer Forderung der Arbeitnehmerseite und ermöglicht künftighin die Bildung eines gemeinsamen Betriebsrats mit der einfachen Mehrheit - statt wie bisher mit Zweidrittelmehrheit - der für die Wahl des jeweiligen Gruppenbetriebsrates aktiv Wahlberechtigten.

**Zu Z 6 (§ 53 Abs. 1):**

Durch den Entfall der bisherigen Z 1, der die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedstaates als Voraussetzung für die Wählbarkeit zum Betriebsrat vorsieht, kommt das passive Wahlrecht nun allen Arbeitnehmern zu, die die übrigen Erfordernisse des Abs. 1 erfüllen.

Der Entfall der bisherigen Z 4, die einen Verweis auf § 22 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, enthält, ist durch die mangelnde praktische Relevanz der in dieser Bestimmung geregelten Wahlausschließungsgründe für die Wahlen zum Betriebsrat begründet.

**Zu Z 10 (§ 89 Z 5):**

Die Änderung bezweckt eine Verbesserung der Überwachungsbefugnis des Betriebsrats, indem ihm das Recht eingeräumt wird, die Übermittlung einer Abschrift der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages sowie aller im Firmenbuch einzutragender Änderungen vom Betriebsinhaber zu verlangen.

**Zu Z 11 (§ 91 Abs. 4):**

Mit dieser Bestimmung wird eine Informationspflicht des Arbeitgebers für jede Änderung der Gruppenzugehörigkeit eines Arbeitnehmers begründet.

**Zu Z 12 (§ 92 Abs. 1):**

Durch diese Bestimmung wird das Informations- und Beratungsrechts auf Maßnahmen des betrieblichen Qualitäts- und Umweltmanagements ausgedehnt. Diese Maßnahmen stehen in der Praxis meist im Zusammenhang mit einer Teilnahme des Betriebes an Verfahren zur Erlangung bestimmter Umweltzertifizierungen (ISO- und ÖKO-Zertifizierungen). Da diese Maßnahmen häufig mit betrieblichen Umorganisationen und verändertem Personaleinsatz verbunden sind, erscheint die Einräumung einer Mitwirkungsbefugnis wünschenswert.

**Zu Z 13 (§ 94 Abs. 4):**

Diese Bestimmung berücksichtigt lediglich eine erfolgte Bezeichnungsänderung.

**Zu Z 14 (§ 96a Abs. 1):**

Die Ergänzung des Katalogs der zustimmungspflichtigen Kontrollmaßnahmen in den Z 1 und 2 erfolgt nicht im Sinn einer Ausweitung, sondern lediglich einer Präzisierung des geltenden Rechts. Dementsprechend bedarf die Einführung dieser Maßnahmen auch nicht jedenfalls der Zustimmung des Betriebsrates; vielmehr ist Zustimmungsbedarf nur unter denselben Voraussetzungen bzw. mit denselben Einschränkungen gegeben, die schon hinsichtlich des derzeit bestehenden Katalogs der zustimmungspflichtigen Kontrollmaßnahmen normiert sind. Mit der nunmehr ausdrücklichen Anführung von Zutrittskontrollsystemen zum Betrieb mit automationsunterstützter Aufzeichnung, von Telefonanlagen samt elektronischer Gesprächsdatenerfassung (Z 1) sowie von Leistungs- und Verhaltenskontrollenrichtungen (Z 2) soll aber im Hinblick auf die Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten auf die Eignung dieser Systeme hingewiesen werden, neben ihrer eigentlichen Funktion gleichzeitig als Überwachungseinrichtung gegenüber den Arbeitnehmern zu dienen.

Neu geschaffen wird hingegen der Tatbestand der Z 3; zustimmungspflichtig soll demnach die Einführung von Systemen zur Verknüpfung von Daten sein - sofern diese nach dem Datenschutzgesetz überhaupt zulässig ist -, die mittels eines oder mehrerer der in den Z 1 und 2 genannten Systeme

erhoben werden und eine Gesamtbeurteilung des Verhaltens eines Arbeitnehmers ermöglicht. Durch diese Bestimmung soll die Verkettung von Daten etwa zum Zweck einer Bewertung des Gesamtverhaltens oder der Erstellung eines Persönlichkeitsprofils eines Arbeitnehmers hintangehalten werden.

**Zu Z 15 (§ 97 Abs. 1 Z 1b):**

Durch die Schaffung eines neuen Betriebsvereinbarungstatbestandes soll den Betriebspartnern die Möglichkeit gegeben werden, im Weg der Vereinbarung die Grundsätze der Beschäftigung von Arbeitnehmern, die im Rahmen von Telearbeitsverhältnissen tätig sind, zu regeln. Da eine Betriebsvereinbarung über Telearbeit einer solchen über Arbeitskräfteüberlassung vergleichbar ist, wurde sie - durch ihre systematische Stellung innerhalb des § 97 Abs. 1 - ebenso wie diese als erzwingbar gestaltet; d.h. daß im Fall der Nichteinigung von Betriebsinhaber und Betriebsrat beiden Seiten die Antragstellung bei der Schlichtungsstelle gemäß § 97 Abs. 2 offensteht.

Gleichzeitig wurde durch eine Erweiterung der taxativen Aufzählung in § 2 Abs. 2 Z 5 den Kollektivvertragspartnern die Kompetenz zur Regelung sonstiger Mitwirkungsbefugnisse des Betriebsrats im Zusammenhang mit Telearbeit übertragen (vgl. auch Z 1 der Erläuterungen).

**Z 16 (§ 97 Abs. 1 Z 16a):**

Ein weiterer neuer Betriebsvereinbarungstatbestand wird im Zusammenhang mit der Einführung erfolgsorientierter Entlohnungssysteme geschaffen. Damit soll den Betriebspartnern die Möglichkeit eingeräumt werden, (freiwillige) Betriebsvereinbarungen hinsichtlich der Einführung oder Abänderung von für den ganzen Betrieb oder für einzelne Abteilungen des Betriebes standardisierten Gewinnbeteiligungs- und Provisionssystemen zu treffen. In der Praxis, insbesondere in der Versicherungswirtschaft, besteht Regelungsbedarf etwa bezüglich jährlicher Anpassungen von Provisionssystemen, Änderungen der Provisionierung einzelner Produkte oder Austausch einzelner Produkte innerhalb von Produktpaletten.

**Zu Z 17 (§ 99 Abs. 4):**

Im Zusammenhang mit den Mitwirkungsrechten des Betriebsrats bei der Einstellung von Arbeitnehmern wird nunmehr ergänzend eine Pflicht des Betriebsinhabers statuiert, im Fall der Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 459/1993, dem Betriebsrat eine Abschrift dieses Dienstzettels zu übermitteln.

**Zu Z 18 (§ 105 Abs. 3 Z 1 lit. g):**

Die Kündigung eines Arbeitnehmers wegen seiner Tätigkeit als Abfall-, Abwasser-, Störfall- oder Strahlenschutzbeauftragter oder als mit sonstigen besonderen Aufgaben auf dem Gebiet der Sicherheit oder des Umweltschutzes gesetzlich beauftragter Personen ist als ebenso die guten Sitten verletzend anzusehen, wie die aus den in § 105 Abs. 3 Z 1 schon bisher aufgezählten Motiven erfolgten Kündigungen; sie soll daher ebenso wie diese zur gerichtlichen Anfechtung der Kündigung berechtigten. Der Katalog des § 105 Abs. 3 Z 1 wird daher entsprechend erweitert.

**Zu Z 19 und 20 (§§ 105 Abs. 4 und 107):**

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die dem Betriebsrat zur Anfechtung von Kündigungen offenstehende Frist von einer auf zwei Wochen verlängert. Die für den Arbeitnehmer geltende Nachfrist - wenn der Betriebsrat die Kündigung entgegen dem Verlangen des Arbeitnehmers binnen offener Frist nicht angefochten hat - soll hingegen auch weiterhin eine Woche betragen. Hingegen erfolgt in den Fällen, in denen der Betriebsrat zu der ihm mitgeteilten Kündigungsabsicht nicht Stellung genommen hat, und der Arbeitnehmer die Kündigung daher selbst anfechten kann, ebenfalls die Verlängerung der Anfechtungsfrist von einer auf zwei Wochen.

Schließlich erfolgt die Verlängerung der Anfechtungsfrist von einer auf zwei Wochen auch für Arbeitnehmer, die in Betrieben beschäftigt sind, in denen nach dem Gesetz ein Betriebsrat zu errichten wäre, ein solcher aber nicht besteht, und der Arbeitnehmer die Kündigung daher selbst anfechten kann.

Für die Anfechtung von Entlassungen gelten die obigen Ausführungen zur Verlängerung der Anfechtungsfrist von Kündigungen sinngemäß.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Anfechtungsfristen ist darauf hinzuweisen, daß die kurzen Fristen in der Praxis den Abschluß außergerichtlicher Vergleiche erschwert oder verunmöglicht haben, und in vielen Fällen eine vorbeugende Klageeinbringung - lediglich zur Wahrung der Frist - vorgenommen wurde. Die Verlängerung der Anfechtungsfristen soll zu einer Entlastung der Arbeits- und Sozialgerichte beitragen.

**Zu Z 21 (§ 108 Abs. 1):**

Mit dieser Änderung wird eine Erweiterung des wirtschaftlichen Informations- und Beratungsrechts des Betriebsrates hinsichtlich jener Subventionsangelegenheiten normiert, die die Interessen der Arbeitnehmer berühren.

**Zu Z 22 (§ 110 Abs. 6):**

Die für Versicherungsunternehmen bestehende Ausnahme von der Mitwirkung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat zielte ursprünglich auf Industriebeteiligungen von Versicherungen. Der in der Praxis derzeit festzustellende Trend zur Zusammenfassung mehrerer Versicherungsgesellschaften unter einer Holding führt aber zu der für die Arbeitnehmerschaft unerwünschten Konsequenz, daß die Mitbestimmung im eigenen Unternehmen abgeschnitten wird. Zwar bestehen auch in diesen Fällen teilweise Vereinbarungen bezüglich der Entsendung von Arbeitnehmern in den Aufsichtsrat, doch verstoßen diese gegen den zwingenden Charakter der Betriebsverfassung und sind daher nichtig. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll dieser rechtlich unbefriedigende Zustand nunmehr saniert werden, indem die Ausnahme von der Mitwirkung im Aufsichtsrat für Versicherungsunternehmen gestrichen wird, soweit es sich bei diesen um reine Versicherungskonzerne handelt.

Im übrigen bleibt die für Versicherungsunternehmen bestehende Ausnahme aufrecht; sofern diese also lediglich Industriebeteiligungen halten, ist § 110 Abs. 6 auf sie weiterhin nicht anzuwenden.

Anzumerken ist weiters, daß der in § 110 Abs. 6 hinsichtlich der Banken enthaltene Verweis auf § 1 Kreditwesengesetz an die neue Rechtslage angepaßt wurde; mit Inkrafttreten des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, am 1. Jänner 1994 trat das Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979, außer Kraft, und wurde die Bezeichnung „Banken“ durch die Bezeichnung „Kreditinstitute“ ersetzt (§ 104 Bankwesengesetz).

**Zu Z 23 (§ 110 Abs. 7):**

In dieser Bestimmung war bisher lediglich die Mitwirkung von Arbeitnehmern im Aufsichtsrat einer GmbH & Co KG geregelt. Nunmehr sollen aufgrund der gesellschaftsrechtlich vergleichbaren Konstruktion auch in Form einer AG & Co KG betriebene Unternehmen in dieses Mitwirkungsrecht einbezogen werden.

**Zu Z 24 und 25 (§ 113 Abs. 2 Z 5 und Abs. 4 Z 2):**

Diese Regelung ergänzt die Kompetenzverteilung zwischen Betriebsrat, Betriebsausschuß und Zentralbetriebsrat hinsichtlich des mit der Novelle BGBl. I Nr. 69/1998 geschaffenen Mitwirkungsrechts in Angelegenheiten der betrieblichen Frauenförderung und der besseren Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf (§ 92b).

**Zu Z 26 (§ 116 Abs. 2):**

Mit dieser Bestimmung wird den Mitgliedern des Betriebsrats ein Anspruch auf Freizeitgewährung unter Fortzahlung des Entgelts zur Teilnahme an Veranstaltungen der kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber eingeräumt. Dieser Anspruch ist allerdings in zweierlei Hinsicht begrenzt; zum einen sachlich, nämlich auf die Vorbereitung von Verhandlungen sowie die Information in Angelegenheiten, die die für den jeweiligen Betrieb abzuschließenden bzw. geltenden Kollektivverträge betreffen, zum anderen zeitlich, nämlich auf ein Höchstausmaß von einer Woche innerhalb einer Funktionsperiode.

Der Anspruch auf Freizeitgewährung zur Teilnahme an solchen Veranstaltungen, sofern diese unmittelbar der Erfüllung der Obliegenheiten der Betriebsratsmitglieder dienen, läßt sich weiterhin aus der schon bestehenden Regelung des § 116 - die nunmehr die Bezeichnung Abs. 1 erhält - ableiten.

**Zu Z 27 (§ 117 Abs. 7):**

Die Sonderregelung des § 117 Abs. 6, wonach die Freistellung eines Betriebsratsmitgliedes für die Tätigkeitsdauer des Betriebsrats, dem das freigestellte Betriebsratsmitglied angehört, auch dann erhalten bleibt, wenn im Zuge einer rechtlichen Verselbständigung von Betriebsteilen die Anzahl der Arbeitnehmer unter die Freistellungsgrenze sinkt, wird auf den Fall von Fusionen ausgedehnt. Wenn daher im Zuge des Zusammenschlusses von Betrieben oder Betriebsteilen zu einem neuen Betrieb die Anzahl der freizustellenden Betriebsratsmitglieder sinkt, so kommt es während der Tätigkeitsdauer des einheitlichen Betriebsrats zu keiner Kürzung der Freistellungsansprüche.

Diese Angleichung ist wegen der Vergleichbarkeit mit dem Fall der rechtlichen Verselbständigung gerechtfertigt; gerade in Phasen betrieblicher Umstrukturierungen sollen der Arbeitnehmerschaft die Organe der betrieblichen Interessenvertretung in uneingeschränktem Umfang zur Seite stehen. Darüber hinaus hat das Gesetz die Frage, welcher bzw. welche Betriebsräte von der Kürzung der

Freistellungsansprüche ihrer Mitglieder betroffen sein sollen und welche nicht, weder bisher geregelt, noch gibt es einen sachlichen Gesichtspunkt, unter dem eine solche Differenzierung in einer gerechtfertigten Weise regelbar wäre.

**Zu Z 28 (§ 118 Abs. 2a):**

Die vorgeschlagene Regelung sieht die Möglichkeit der Teilung des bisher nur dem Betriebsratsmitglied zustehenden Anspruches auf Bildungsfreistellung zwischen Betriebsratsmitglied und Ersatzbetriebsrat vor, wobei aber der Anspruch auf Bildungsfreistellung hinsichtlich seiner zeitlichen Dauer unverändert bleibt.

**Zu Z 29 (§ 123 Abs. 3):**

Nach bisheriger Rechtslage sind diejenigen Arbeitnehmer jugendliche Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nunmehr sollen Lehrlinge im Sinn des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres als jugendliche Arbeitnehmer gelten. Mit dieser Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, daß Lehrlinge in der Praxis immer häufiger Absolventen von insbesondere berufsbildenden höheren Schulen sind, und aus dem höheren Eintrittsalter in ein Lehrverhältnis auch ein entsprechend späterer Zeitpunkt des Lehrabschlusses folgt.

**Zu Z 30 (§ 126 Abs. 4):**

Die Nichtvollendung des 18. Lebensjahres war nach bisheriger Rechtslage Voraussetzung des aktiven Wahlrechts zu den Organen der Jugendvertretung. Entsprechend zur Änderung des § 123 Abs. 3 (vgl. Erläuterungen zu Z 29) ist nunmehr als Voraussetzung des aktiven Wahlrechts die Eigenschaft „jugendlicher Arbeitnehmer“ vorgesehen; d.h. Lehrlinge sind bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, andere Arbeitnehmer - wie bisher - bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wahlberechtigt.

**Zu Z 31 und 32 (§§ 126 Abs. 5, 127 Abs. 4):**

Das Wahlalter für das passive Wahlrecht zu den Organen der Jugendvertretung soll für alle Arbeitnehmer von 21 auf 23 Jahre erhöht werden; auch diese Änderung ist in erster Linie mit geänderten Ausbildungsverläufen zu begründen.

Hinsichtlich der übrigen Änderungen der Voraussetzungen des passiven Wahlrechts (Ausdehnung auf alle Arbeitnehmer - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft; Streichung des Verweises auf die Wahlausschließungsgründe der Nationalrats-Wahlordnung) ist auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der Änderung des passiven Wahlrechts für die Wahlen zum Betriebsrat zu verweisen (vgl. Erläuterungen zu Z 6).

**Zu Z 33 (§ 130 Abs. 3):**

Die Möglichkeit der Teilung des Anspruches auf Bildungsfreistellung zwischen Betriebsratsmitglied und Ersatzbetriebsrat soll auch zwischen Mitglied und Ersatzmitglied des Jugendvertrauensrats gelten (vgl. Erläuterungen zu Z 28).

**Zu Z 34 (§ 132 Abs. 1):**

Durch die vorgeschlagene Änderung soll die bisher für Unternehmen und Betriebe, die unmittelbar wissenschaftlichen Zwecken dienen, geltende sog. „Tendenzschutzklausel“ beseitigt werden; d.h. daß die wirtschaftlichen Mitwirkungsbefugnisse gemäß den §§ 108, 109 Abs. 1 und 2 sowie 110 bis 112 ArbVG auf derartige Betriebe künftig voll zur Anwendung kommen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß sich die wirtschaftlichen Mitwirkungsrechte nicht auf die wissenschaftliche Tätigkeit im engeren Sinn, sondern auf die Organisation des Betriebes, die wirtschaftliche und finanzielle Situation und ähnliche Belange beziehen. Den Arbeitnehmern bzw. ihren Vertretern in diesen Fragen Mitwirkungsrechte einzuräumen, beeinträchtigt daher die unter dem Grundrechtsschutz der Freiheit der Wissenschaft stehende wissenschaftliche Tätigkeit nicht.

Auch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ist bei einer Prüfung der beabsichtigten Änderung im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundrecht der Freiheit von Wissenschaft und Lehre (Art. 17 Abs. 1 Staatsgrundgesetz) zu demselben Ergebnis gelangt, nämlich daß durch die Beseitigung der Tendenzschutzklausel für wissenschaftliche Betriebe nicht in das Recht auf unbehinderte wissenschaftliche Forschung und Lehre eingegriffen wird.

**Zu Z 35 (§ 133 Abs. 4):**

Die Sanktion für die mangelnde Verständigung des Betriebsrats von der Auflösung des Bühnendienstvertrages soll künftig die Rechtsunwirksamkeit der Erklärung der Nichtverlängerung sein. Diese Rechtsfolge ist deswegen gerechtfertigt, da dieser Fall dem der nicht bekanntgegebenen Kündigungsabsicht gleichzuhalten ist, welcher ebenfalls die Rechtsunwirksamkeit der Kündigung nach sich zieht (vgl.

§ 105 Abs. 2 ArbVG). Die Frist endet jedoch dann, wenn der Betriebsrat seine Stellungnahme bereits vor ihrem Ablauf abgegeben hat, mit diesem Zeitpunkt; auch diese Bestimmung findet ihre Entsprechung in § 105 Abs. 2.

**Zu Z 36 (§ 133 Abs. 6):**

Durch das Bundestheaterorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 108/1998 vom 3. August 1998 wird der Bundeskanzler ermächtigt, zur Führung des Betriebes der im Bundestheaterverband vereinten Bühnen „Burgtheater“, „Staatsoper“ und „Volksoper“ im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen sog. Bühnengesellschaften als Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu errichten und unter einer „Bundestheater-Holding GmbH“ zusammenzufassen. § 22 Abs. 2 Bundestheaterorganisationsgesetz bestimmt, daß § 133 Abs. 6 auf die Bühnengesellschaften nicht anzuwenden ist und trifft hinsichtlich der Entsendung von Arbeitnehmern in den Aufsichtsrat eine eigene - im Verhältnis zu § 110 ArbVG - für die Arbeitnehmer ungünstigere Regelung.

Durch diese Bestimmung des Bundestheatergesetzes hat § 133 Abs. 6 daher hinsichtlich der angeführten Bundestheater seinen Anwendungsbereich verloren; hinsichtlich der übrigen Theater sollen künftig - bei Vorliegen der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen - die Bestimmungen über die Bildung von Betriebsräteversammlungen und Zentralbetriebsrat, die Mitwirkung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sowie die sonstigen wirtschaftlichen Mitwirkungsbefugnisse der Arbeitnehmerschaft uneingeschränkt zur Anwendung kommen. Es wird daher die Streichung des § 133 Abs. 6 vorgeschlagen.

**Zu Z 37 bis 39 (§ 134 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 und 3):**

Diese Änderungen betreffen lediglich Zitat Anpassungen und Bezeichnungsänderungen, die zwischenzeitlich erfolgten Novellierungen in den verwiesenen Bestimmungen Rechnung tragen.

**Zu Z 40 und 42 (§§ 171 Abs. 2 und 206 Abs. 7 und 8):**

Diese Änderungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 97/74/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zur Ausdehnung der Richtlinie 94/45/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen auf das Vereinigte Königreich. Die genannte Richtlinie bestimmt in ihrem Art. 4 Abs. 1, daß sie spätestens binnen zwei Jahren, also bis zum 15. Dezember 1999, in innerstaatliches Recht umzusetzen ist; dementsprechend sieht § 208 Abs. 10 ArbVG auch das Inkrafttreten der Umsetzungsvorschriften zu diesem Zeitpunkt vor.

Anpassungsbedarf ist in zwei Punkten gegeben: Erstens ist der Geltungsbereich der Europäischen Betriebsverfassung durch die Einbeziehung des Vereinigten Königreichs in die Definition der Mitgliedstaaten in § 171 Abs. 2 auszudehnen; dies erfolgt durch die Streichung der Bezugnahme auf das Abkommen über die Sozialpolitik im Anhang des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, das das Vereinigte Königreich als einziger Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht unterzeichnet hat.

Zweitens ist Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen, die mit der Einbeziehung des Vereinigten Königreichs, also mit 15. Dezember 1999, erstmals in den Geltungsbereich der Europäischen Betriebsverfassung fallen würden, die Möglichkeit zu geben, durch Abschluß einer Vereinbarung die Anwendung dieser Bestimmungen für ihren Bereich auszuschließen. Eine solche Vereinbarung ist nach § 206 Abs. 7 aber nur dann gültig, wenn sie vor dem 15. Dezember 1999 abgeschlossen wurde, für alle im Unternehmen bzw. in der Unternehmensgruppe in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer gilt (vgl. aber die Möglichkeit der nachträglichen Einbeziehung von Arbeitnehmern gemäß § 206 Abs. 3) und eine länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vorsieht. Im übrigen sind auf diese Vereinbarung die schon für Vereinbarungen nach § 206 Abs. 1 geltenden Bestimmungen anzuwenden (§ 206 Abs. 8).

**Zu Z 41 (§ 205):**

Durch den neuen Abs. 2 des § 116 wird es notwendig, die in § 205 enthaltene Verweisung auf den nunmehrigen Abs. 1 des § 116 einzuschränken, da ein Anspruch auf Freizeitgewährung zur Teilnahme an Veranstaltungen der kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, die nicht unmittelbar der Erfüllung ihrer Obliegenheiten dienen, den in § 205 angeführten Arbeitnehmervetretern nicht eingeräumt werden soll.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

§ 2. (2) ...

5. Art und Umfang der Mitwirkungsbefugnisse der Arbeitnehmerschaft bei Durchführung von Maßnahmen gemäß Z 4 und von Maßnahmen im Sinne des § 97 Abs. 1 Z 9; ...

1. § 2 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. Art und Umfang der Mitwirkungsbefugnisse der Arbeitnehmerschaft bei Durchführung von Maßnahmen gemäß Z 4, von Maßnahmen im Sinne des § 97 Abs. 1 Z 1b, 9, 16a und 25 sowie von Maßnahmen im Zusammenhang mit kollektivvertraglich vereinbarten Lohn- und Arbeitszeitmodellen;“

§ 17. (4) ...

Die Kosten der Kundmachung sind von den Kollektivvertragsparteien zu gleichen Teilen zu tragen. ...

2. § 17 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Die Wiener Zeitung hat die Kosten der Kundmachung den Kollektivvertragsparteien mit der Maßgabe zu verrechnen, daß die Kosten von den Kollektivvertragsparteien zu gleichen Teilen zu tragen sind.“

3. § 40 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn ein Unternehmen ein oder mehrere andere Unternehmen im Rahmen einer wirtschaftlichen Einheit zentral verwaltet, ohne daß ein Konzern im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965 oder des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorliegt, sind die für Unternehmen geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Gesamtheit der verwaltenden und verwalteten Unternehmen anzuwenden.“

*Variante:*

„Wenn ein Unternehmen ein oder mehrere andere Unternehmen im Rahmen einer wirtschaftlichen Einheit zentral verwaltet, ohne daß ein Konzern im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965 oder des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorliegt, so sind die Informations- und Beratungspflichten des Betriebsinhabers gemäß den §§ 91, 92, 108 und 109 gegenüber den Betriebsräten in den verwalteten Unternehmen insoweit vom Betriebsinhaber des verwaltenden Unternehmens wahrzunehmen, als dieser zur Setzung der die Informations- und Beratungspflicht auslösenden Maßnahmen berechtigt ist.“

§ 42. (1) ...

3. Beschlussfassung über die Einhebung und die Höhe einer Betriebsratsumlage sowie über die Art und Weise der Auflösung des Betriebsratsfonds; ...

4. § 42 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Beschlussfassung über die Einhebung und die Höhe einer Betriebsratsumlage sowie über die Art und Weise der Auflösung des Betriebsratsfonds; sofern diese nicht im Weg einer geheimen Abstimmung gemäß § 73 Abs. 2a erfolgt;“

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

### § 49. (2) ...

Beschlüsse über die Bildung eines gemeinsamen Betriebsrates im Sinne des § 40 Abs. 3 bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der für die Wahl des jeweiligen Gruppenbetriebsrates aktiv Wahlberechtigten. ...

### 5. § 49 Abs. 2 vierter Satz lautet:

„Beschlüsse über die Bildung eines gemeinsamen Betriebsrates im Sinne des § 40 Abs. 3 bedürfen der einfachen Mehrheit der für die Wahl des jeweiligen Gruppenbetriebsrates aktiv Wahlberechtigten.“

### § 53.

- (1) Wählbar sind alle Arbeitnehmer, die
1. a) österreichische Staatsbürger sind oder  
b) Angehörige von Staaten sind, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind, und
  2. am Tag der Ausschreibung der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben und
  3. seit mindestens sechs Monaten im Rahmen des Betriebes oder des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, beschäftigt sind und
  4. abgesehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind (§ 22 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, in der jeweils geltenden Fassung).

### 6. § 53 Abs. 1 lautet:

- „(1) Wählbar sind alle Arbeitnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft, die
1. am Tag der Ausschreibung der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben und
  2. seit mindestens sechs Monaten im Rahmen des Betriebes oder des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, beschäftigt sind.“

### 7. Im § 73 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Wenn nach Arbeitsweise oder Art des Betriebes die Teilnahme der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl von Arbeitnehmern an der Betriebs(Gruppen)versammlung oder an Teilverksamungen nicht möglich ist, kann der Beschluss über die Einhebung und Höhe der Betriebsratsumlage auch im Weg einer vom Betriebsrat durchzuführenden, geheimen Abstimmung mittels Stimmzettels erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Teilnahme von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Arbeitnehmer an der Abstimmung erforderlich. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

### 8. § 74 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„§ 73 Abs. 2a ist anzuwenden.“



## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

### § 74. ...

- (13) Die Durchführung der Auflösung und der Vermögensübertragung bei Zusammenlegung und Trennung obliegt der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer, wenn
1. ein Beschluß der zuständigen Betriebs(Gruppen)versammlung fehlt;
  2. der Beschluß nicht den im § 73 Abs. 1 geforderten Verwendungszweck vorsieht oder
  3. der Beschluß undurchführbar geworden ist.

### 9. § 74 Abs. 13 lautet:

- „(13) Die Durchführung der Auflösung und der Vermögensübertragung bei Zusammenlegung und Trennung obliegt der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer, wenn
1. kein Beschluß der zuständigen Betriebs(Gruppen)versammlung, im Fall der Auflösung auch kein Beschluß im Weg einer Abstimmung gemäß § 73 Abs. 2a vorliegt;
  2. der Beschluß nicht den im § 73 Abs. 1 geforderten Verwendungszweck vorsieht oder
  3. der Beschluß undurchführbar geworden ist.“

### 10. Am Ende des § 89 Z 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

- „5. dem Betriebsrat ist auf Verlangen eine Abschrift der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages sowie aller im Firmenbuch einzutragenden Änderungen zu übermitteln.“

### 11. Dem § 91 wird folgender Abs. 4 angefügt:

- „(4) Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat über jede Änderung der Gruppenzugehörigkeit eines Arbeitnehmers (§ 41 Abs. 3) Mitteilung zu machen.“

### 12. Im § 92 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

- „Dazu zählen auch Maßnahmen des betrieblichen Qualitäts- und Umweltmanagements.“

### § 94. (4)

Der Betriebsrat hat das Recht, an den Verhandlungen zwischen dem Betriebsinhaber und den Dienststellen der Arbeitsmarkterwaltung über Maßnahmen der betrieblichen Schulung, Umschulung und Berufsausbildung teilzunehmen. ...

- ### 13. Im § 94 Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck „den Dienststellen der Arbeitsmarkterwaltung“ durch den Ausdruck „dem Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

## § 96a.

(1) Folgende Maßnahmen des Betriebsinhabers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates:

1. Die Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person und fachlichen Voraussetzungen hinausgehen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit die tatsächliche oder vorgesehene Verwendung dieser Daten über die Erfüllung von Verpflichtungen nicht hinausgeht, die sich aus Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Arbeitsvertrag ergeben;
2. die Einführung von Systemen zur Beurteilung von Arbeitnehmern des Betriebes, sofern mit diesen Daten erhoben werden, die nicht durch die betriebliche Verwendung gerechtfertigt sind.

## 14. § 96a Abs. 1 lautet:

„(1) Folgende Maßnahmen des Betriebsinhabers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates:

1. Die Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben über die Person und fachlichen Voraussetzungen hinausgehen, die Einführung von Zutrittskontrollsystemen zum Betrieb unter gleichzeitiger automationsunterstützter Aufzeichnung sowie die Installierung von Telefonanlagen samt elektronischer Gesprächsdatenerfassung, sofern diese über die Aufzeichnung der Gesprächsdauer und der Gebührenimpulse hinausgeht. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit die tatsächliche oder vorgesehene Verwendung dieser Daten über die Erfüllung von Verpflichtungen nicht hinausgeht, die sich aus Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Arbeitsvertrag ergeben;
2. die Einführung von Systemen zur Beurteilung und zur Kontrolle der Leistung oder des Verhaltens von Arbeitnehmern des Betriebes, sofern mit diesen Daten erhoben werden, die nicht durch die betriebliche Verwendung gerechtfertigt sind;
3. die Einführung von Systemen zur Verknüpfung von Daten, die mittels eines oder mehrerer der in den Z 1 und 2 genannten Systeme erhoben werden, sofern diese Verknüpfung eine Gesamtbeurteilung des Verhaltens eines Arbeitnehmers ermöglicht.“

## 15. Im § 97 Abs. 1 wird folgende Z 1b eingefügt:

„1b. Grundsätze der Beschäftigung von Arbeitnehmern, die im Rahmen von Telcarbeitsverhältnissen tätig sind;“

## 16. Im § 97 Abs. 1 wird folgende Z 16a eingefügt:

„16a. Einführung erfolgsorientierter Entlohnungssysteme;“

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

17. Dem § 99 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Arbeitgeber hat dem Betriebsrat eine Abschrift des Dienstzettels gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 459/1993, zu übermitteln.“

§ 105. (3) ...

1. ...

g) wegen seiner Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson, Sicherheitsfachkraft oder Arbeitsmediziner oder als Fach- oder Hilfspersonal von Sicherheitsfachkräften oder Arbeitsmediziner, ...

18. § 105 Abs. 3 Z 1 lit. g lautet:

„g) wegen seiner Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson, Sicherheitsfachkraft oder Arbeitsmediziner oder als Fach- oder Hilfspersonal von Sicherheitsfachkräften oder Arbeitsmediziner oder als Abfall-, Abwasser-, Störfall- oder Strahlenschutzbeauftragter oder als mit sonstigen besonderen Aufgaben auf dem Gebiet der Sicherheit oder des Umweltschutzes gesetzlich beauftragter Person;“

§ 105. (4) ...

Der Betriebsrat kann auf Verlangen des gekündigten Arbeitnehmers binnen einer Woche nach Verständigung vom Ausspruch der Kündigung diese beim Gericht anfechten, wenn er der Kündigungsabsicht ausdrücklich widersprochen hat. ... Hat der Betriebsrat innerhalb der Frist des Abs. 1 keine Stellungnahme abgegeben, so kann der Arbeitnehmer innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung diese beim Gericht selbst anfechten; in diesem Fall ist ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte im Sinne des Abs. 3 nicht vorzunehmen. ... Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt, so kann der Arbeitnehmer innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung diese beim Gericht anfechten, soweit Abs. 6 nicht anderes bestimmt.

19. Im § 105 Abs. 4 wird im zweiten Satz der Ausdruck „einer Woche“ durch den Ausdruck „zwei Wochen“, im vierten und sechsten Satz der Ausdruck „innerhalb einer Woche“ durch den Ausdruck „innerhalb von zwei Wochen“ ersetzt.

§ 107. In Betrieben, in denen Betriebsräte zu errichten sind, solche aber nicht bestehen, kann der betroffene Arbeitnehmer binnen einer Woche nach Zugang der Kündigung oder der Entlassung diese beim Gericht anfechten.

20. Im § 107 wird der Ausdruck „einer Woche“ durch den Ausdruck „zwei Wochen“ ersetzt.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

### § 108. (1)

Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über die wirtschaftliche Lage einschließlich der finanziellen Lage des Betriebes sowie über deren voraussichtliche Entwicklung, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsstand, den mengen- und wertmäßigen Absatz, die Investitionsvorhaben sowie über sonstige geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu informieren; auf Verlangen des Betriebsrates ist mit ihm über diese Information zu beraten. ...

### 21. § 108 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über die wirtschaftliche Lage einschließlich der finanziellen Lage des Betriebes sowie über deren voraussichtliche Entwicklung, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsstand, den mengen- und wertmäßigen Absatz, die Investitionsvorhaben, die die Interessen der Arbeitnehmer berührenden Subventionsangelegenheiten sowie über sonstige geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu informieren; auf Verlangen des Betriebsrates ist mit ihm über diese Information zu beraten.“

### § 110. (6) ...

Dieser Absatz gilt nicht für Banken (§ 1 Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung) und Versicherungsunternehmen.

### 22. § 110 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Dieser Absatz gilt nicht für Kreditinstitute (§ 1 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, in der jeweils geltenden Fassung) und Versicherungsunternehmen, soweit es sich bei den von diesen beherrschten Unternehmen nicht auch um Versicherungsunternehmen handelt.“

### § 110. (7)

Ist in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftender Gesellschafter in einer Kommanditgesellschaft ist, nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen, so sind die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Gesellschaft mit beschränkter Haftung von der Gesamtheit der Mitglieder aller in den Unternehmen der errichteten Betriebsräte aus dem Kreise der Betriebsratsmitglieder, denen das aktive Wahlrecht zum Betriebsrat zusteht, nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes geheim zu wählen. ...

### 23. § 110 Abs. 7 erster Satz lautet:

„Ist in einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftender Gesellschafter in einer Kommanditgesellschaft ist, nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen, so sind die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung von der Gesamtheit der Mitglieder aller in den Unternehmen der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Kommanditgesellschaft errichteten Betriebsräte aus dem Kreise der Betriebsratsmitglieder, denen das aktive Wahlrecht zum Betriebsrat zusteht, nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes geheim zu wählen.“

### 24. § 113 Abs. 2 Z 5 lit. e erhält die Bezeichnung „f)“. Im § 113 Abs. 2 Z 5 wird folgende neue lit. e) eingefügt:

„e) Mitwirkung in Angelegenheiten der betrieblichen Frauenförderung und der besseren Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf (§ 92b);“

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

25. § 113 Abs. 4 Z 2 lit. e, f und g erhalten die Bezeichnungen „f“, „g“ und „h“: Im § 113 Abs. 4 Z 2 wird folgende neue lit. e) eingefügt:

„e) Mitwirkung in Angelegenheiten der betrieblichen Frauenförderung und der besseren Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf (§ 92b);“

26. § 116 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, § 116 Abs. 2 lautet:

„(2) Jedes Mitglied des Betriebsrates hat Anspruch auf Freizeitgewährung unter Fortzahlung des Entgeltes zur Teilnahme an Veranstaltungen der kollektivvertragstfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, die der Vorbereitung von Verhandlungen sowie der Information über Angelegenheiten der den Betrieb betreffenden Kollektivverträge dienen, bis zum Höchstmaß von einer Woche innerhalb einer Funktionsperiode.“

27. Dem § 117 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Sinkt im Zuge des Zusammenschlusses von Betrieben oder Betriebsteilen zu einem neuen Betrieb (§ 62c) die Anzahl der gemäß Abs. 1 bis 3 freizustellenden Betriebsratsmitglieder, so bleiben alle Freistellungen bis zum Ablauf der Tätigkeitsdauer des einheitlichen Betriebsrates aufrecht.“

28. Im § 118 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der Anspruch auf Freistellung gemäß Abs. 1 und 2 kann zwischen einem Betriebsratsmitglied und einem Ersatzmitglied geteilt werden.“

29. Dem § 123 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Lehrlinge im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, RGBl. Nr. 142/1969, gelten bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres als jugendliche Arbeitnehmer.“

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

### § 126. (4)

Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Arbeitnehmer des Betriebes, die am Tag der Wahlausschreibung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an diesem Tag sowie am Tag der Wahl im Betrieb beschäftigt sind. ...

### § 126. ...

(5) Wählbar sind alle Arbeitnehmer des Betriebes, die

1. a) österreichische Staatsbürger sind oder
- b) Angehörige von Staaten sind, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind, und
2. am Tag der Wahlausschreibung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
3. am Tag der Wahl seit mindestens sechs Monaten im Betrieb beschäftigt sind und
4. abgesehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft und des Alters vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind (§ 22 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGGl. Nr. 471, in der jeweils geltenden Fassung).

### § 127. (4)

Die Mitgliedschaft zum Jugendvertrauensrat ist vom Gericht abzuerkennen, wenn das Mitglied des Jugendvertrauensrates, abgesehen von der Vollendung des 21. Lebensjahres, die Wählbarkeit nicht oder nicht mehr besitzt. ...

### § 130. (3) ...

§ 118 Abs. 4 und 6 ist sinngemäß anzuwenden.

### 30. § 126 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Arbeitnehmer, die am Tag der Wahlausschreibung und am Tag der Wahl im Betrieb beschäftigt sind.“

### 31. § 126 Abs. 5 lautet:

„(5) Wählbar sind alle Arbeitnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft, die

1. am Tag der Wahlausschreibung das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
2. am Tag der Wahl seit mindestens sechs Monaten im Betrieb beschäftigt sind.“

### 32. § 127 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die Mitgliedschaft zum Jugendvertrauensrat ist vom Gericht abzuerkennen, wenn das Mitglied des Jugendvertrauensrates, abgesehen von der Vollendung des 23. Lebensjahres, die Wählbarkeit nicht oder nicht mehr besitzt.“

### 33. § 130 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„§ 118 Abs. 2a, 4 und 6 ist sinngemäß anzuwenden.“

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

### § 132. (1)

Auf Unternehmen und Betriebe, die unmittelbar politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, erzieherischen oder karitativen Zwecken dienen, ferner auf Verwaltungsstellen von juristischen Personen öffentlichen Rechts und der Österreichischen Nationalbank sind die §§ 110 bis 112 nicht anzuwenden. ...

### 34. § 132 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Auf Unternehmen und Betriebe, die unmittelbar politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, erzieherischen oder karitativen Zwecken dienen, ferner auf Verwaltungsstellen von juristischen Personen öffentlichen Rechts und der Österreichischen Nationalbank sind die §§ 110 bis 112 nicht anzuwenden.“

### § 133. ...

(6) Im übrigen sind in Theaterunternehmen die Bestimmungen der §§ 40 Abs. 4, 78 bis 88 und 110 bis 112 nicht anzuwenden. § 109 Abs. 3 zweiter Satz ist nur insoweit anzuwenden, als es sich um Betriebsänderungen im Sinne des § 109 Abs. 1 Z 5 und 6 handelt und hierdurch künstlerische Belange nicht betroffen werden.

### 35. Dem § 133 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erklärung der Nichtverlängerung des Bühnendienstvertrages vor Ablauf dieser Frist ist rechtsunwirksam, es sei denn, daß der Betriebsrat eine Stellungnahme bereits abgegeben hat.“

### 36. § 133 Abs. 6 entfällt.

### § 134. (1) ...

3. Seiliftunternehmen im Sinne des § 15 Abs. 1 Z 3  
Gewerbeordnung, ...

### 37. § 134 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Schleppliftunternehmen im Sinne des § 276 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994,“

### § 134. (2)

Arbeitsstätten von Schiffsunternehmen (Landbetriebe, Binnenschiffe und Schiffe, die gemäß den Bestimmungen des Seeflagengesetzes, BGBl. Nr. 187/1957, die österreichische Flagge führen) gelten in ihrer Gesamtheit als ein Betrieb im Sinne des § 34 Abs. 1. ...

### 38. § 134 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Arbeitsstätten von Schiffsunternehmen (Landbetriebe, Binnenschiffe und Schiffe, die gemäß den Bestimmungen des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981, die österreichische Flagge führen) gelten in ihrer Gesamtheit als ein Betrieb im Sinne des § 34 Abs. 1.“

**TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**

Geltende Fassung

Entwurf

**§ 134. (3)**

Arbeitsstätten (Landbetriebe und Luftfahrzeuge) von Fluglinien-  
unternehmungen im Sinne des § 102 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957,  
gelten in ihrer Gesamtheit als ein Betrieb im Sinne des § 34 Abs. 1. ...

**39. § 134 Abs. 3 erster Satz lautet:**

„Arbeitsstätten (Landbetriebe und Luftfahrzeuge) von Fluglinien-  
unternehmungen im Sinne des § 1 Z 1 des Bundesgesetzes über den  
zwischenstaatlichen Luftverkehr, BGBl. I Nr. 101/1997, gelten in ihrer  
Gesamtheit als ein Betrieb im Sinne des § 34 Abs. 1.“

**§ 171. ...**

(2) Mitgliedstaaten im Sinne des V. Teiles sind die Mitgliedstaaten der  
Europäischen Union, die das Abkommen über die Sozialpolitik im Anhang  
des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet  
haben, sowie die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes.

**40. § 171 Abs. 2 lautet:**

„(2) Mitgliedstaaten im Sinne des V. Teiles sind die Mitgliedstaaten  
der Europäischen Union sowie die Mitgliedstaaten des Europäischen  
Wirtschaftsraumes.“

**§ 205.**

Hinsichtlich der persönlichen Rechte und Pflichten der  
österreichischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des  
Europäischen Betriebsrates, der Arbeitnehmervertreter, die an einem  
Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren gemäß § 190 mitwirken, sowie  
des Sprechers gemäß § 177 Abs. 1 sind die Bestimmungen der §§ 115  
Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 erster Satz und 3, 116 sowie 120 bis 122  
anzuwenden.

**41. § 205 lautet:**

„§ 205. Hinsichtlich der persönlichen Rechte und Pflichten der  
österreichischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des  
Europäischen Betriebsrates, der Arbeitnehmervertreter, die an einem  
Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren gemäß § 190 mitwirken, sowie  
des Sprechers gemäß § 177 Abs. 1 sind die Bestimmungen der §§ 115  
Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 erster Satz und 3, 116 Abs. 1 sowie 120 bis 122  
anzuwenden.“



## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Entwurf

**42. Dem § 206 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:**

„(7) Die Bestimmungen des V. Teiles gelten nicht für Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen.

1. die erst im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 171 Abs. 2 in der Fassung dieses Bundesgesetzes in den Geltungsbereich des V. Teiles fallen, und

2. in denen vor dem 15. Dezember 1999 eine für alle im Unternehmen bzw. in der Unternehmensgruppe in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer geltende Vereinbarung abgeschlossen wurde, die eine länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vorsieht.

(8) Auf Vereinbarungen gemäß Abs. 7 sind die Abs. 2 bis 6 anzuwenden, wobei an die Stelle des in Abs. 1 genannten Stichtages der in Abs. 7 genannte Stichtag tritt.“

**43. Dem § 208 wird folgender Abs. 10 angefügt:**

„(10) Die §§ 2 Abs. 2 Z 5, 17 Abs. 4 zweiter Satz, 40 Abs. 4 letzter Satz, 42 Abs. 1 Z 3, 49 Abs. 2 vierter Satz, 53 Abs. 1, 73 Abs. 2a, 74 Abs. 7 letzter Satz und Abs. 13, 89 Z 5, 91 Abs. 4, 92 Abs. 1 zweiter Satz, 94 Abs. 4 erster Satz, 96a Abs. 1, 97 Abs. 1 Z 1b und 16a, 99 Abs. 4 letzter Satz, 105 Abs. 3 Z 1 lit. g und Abs. 4, 107, 108 Abs. 1 erster Satz, 110 Abs. 6 letzter Satz und Abs. 7 erster Satz, 113 Abs. 2 Z 5 lit. e und Abs. 4 Z 2 lit. e, 116 Abs. 2, 117 Abs. 7, 118 Abs. 2a, 123 Abs. 3 letzter Satz, 126 Abs. 4 erster Satz und Abs. 5, 127 Abs. 4 erster Satz, 130 Abs. 3 letzter Satz, 132 Abs. 1 erster Satz, 133 Abs. 4 letzter Satz, 134 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 erster Satz und 205 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 treten mit XXX 1999 in Kraft. § 133 Abs. 6 tritt mit Ablauf des XXX 1999 außer Kraft. Die §§ 171 Abs. 2 und 206 Abs. 7 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 treten mit 15. Dezember 1999 in Kraft.“